

für die Bezirke Halle und Magdeburg: Universitäts- und Landesbibliothek Halle/Saale,

für den Bezirk Gera: Universitätsbibliothek Jena,

für die Bezirke Erfurt und Suhl: Landesbibliothek Weimar bzw. Stadt- und Hochschulbibliothek

Erfurt unter Berücksichtigung ihrer Sammelgebiete.

§ 7

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann in besonderen Fällen (z. B. bei Zeitschriften und Zeitungen) verkürzt werden.

(2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist über die entleihende Bibliothek bei der verleihenden Bibliothek zu beantragen.

(3) Die entleihende Bibliothek hat dafür Sorge zu tragen, daß die Benutzer die Leihfristen einhalten.

§ 8

(1) Die verleihende Bibliothek ist berechtigt, die Büchersendungen durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust oder Beschädigung zu sichern, z. B. durch Einschreiben mit oder ohne Wertangabe, durch Versicherung.

(2) Die entleihende Bibliothek ist verpflichtet, die entliehenen Bücher unter Anwendung der gleichen Sicherungsmaßnahmen zurückzusenden.

§ 9

(1) Eine besondere Gebühr für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs wird nicht erhoben. Der Benutzer muß im Besitz einer gültigen Benutzerkarte sein.

(2) Die Versandkosten trägt der Benutzer, und zwar sind bei der entleihenden Bibliothek zu erstatten:

bei Einzelsendungen die vollen Portokosten für die Hin- und Rücksendung, zuzüglich 0,10 DM Verpackungskosten je Sendung;

bei Sammelsendungen (Sendungen, deren Inhalt für mehrere Benutzer bestimmt ist) ein Pauschalbetrag je Band, und zwar

für Druckschriften bis zu 150 Seiten 0,40DM,

für Druckschriften bis zu 500 Seiten 0,60DM,

für Druckschriften bis zu 800 Seiten 0,80DM;

für umfangreichere Druckschriften

sowie für Druckschriften von größerem Format und Gewicht (Atlanten,

Foliobände u. ä.) 1,20 DM bis 1,50 DM.

(3) Einschreibe- und Versicherungsgebühren, entsprechend § 8 dieser Leihverkehrsordnung, sind vom Benutzer in voller Höhe zu erstatten. §

§ 10

(1) Die entleihende Bibliothek stellt die Bücher auf Grund ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Die entleihende Bibliothek ist zur größten Sorgfalt in der Erledigung der Ausleihe verpflichtet.

(3) Die verleihende Bibliothek kann in besonderen Fällen Benutzungseinschränkungen anordnen, z. B. abschließliche Benutzung in Leseälen.

(4) Die entleihende Bibliothek ist nicht berechtigt, derartige Benutzungseinschränkungen von sich aus aufzuheben.

(5) Die entleihende Bibliothek ist für Beschädigung oder Verlust von Büchern während des gesamten Leih-

vorganges ersatzpflichtig bzw. in Höhe des Wertes, der von der verleihenden Bibliothek für angemessen erachtet wird, ausgleichspflichtig.

§ 11

Die Erledigung der Bestellungen wird folgendermaßen festgelegt:

1. Die Bibliotheken leiten die Bestellungen umgehend an die nach § 5 dieser Leihverkehrsordnung mit der Lenkung des Leihverkehrs beauftragte Bibliothek (Leitbibliothek) ihres Kreisbereiches weiter.
2. Die nach § 5 dieser Leihverkehrsordnung beauftragte Leitbibliothek prüft in jedem Falle, ob die Bestellungen aus dem eigenen Buchbestand oder — bei Kreisbibliotheken — aus den Buchbeständen der ihr nachgeordneten Bibliotheken erledigt werden können.
3. Wenn das bestellte Buch im Kreisbereich nicht vorhanden ist, übersendet die Leitbibliothek die auf Genauigkeit und Vollständigkeit überprüften Bestellscheine einer anderen Bibliothek innerhalb ihres Bezirkes, von der eine positive Erledigung erwartet werden kann, sonst der nach § 6 dieser Leihverkehrsordnung für ihren Bezirk beauftragten Bibliothek.
4. Die nach § 6 dieser Leihverkehrsordnung beauftragte Bibliothek prüft, ob die Bestellungen aus dem eigenen Buchbestand oder den — in Zentralkatalogen erfaßten — Buchbeständen der im Bezirksbereich vorhandenen Bibliotheken erledigt werden können. Ist dies nicht möglich, bestimmt sie den weiteren Leitweg.
5. Nur wenn bekannt ist, daß ein seltenes Buch in einer bestimmten Bibliothek vorhanden ist, oder wenn eine frühere Bestellung wiederholt wird, können die Bestellscheine unmittelbar an die Bibliothek gesandt werden, in der die bestellten Bücher vorhanden sind.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft

Berlin, den 6. Juli 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Ha rig
Staatssekretär

Hinweis.

Das Ministerium für Gesundheitswesen bittet, folgenden Hinweis zu beachten:

In Ausführung zu dem im Beschluß des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 597) festgelegten Plan zur konsequenten Bekämpfung der Tollwut (Abschnitt V Ziff. 15) hat das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Richtlinien zur Tollwutbekämpfung“ herausgegeben, die beim Verlag Volk und Gesundheit, Berlin C2, Neue Grünstr. 18, zum Preise von 0,20 DM zu beziehen sind.

Die Richtlinien zur Tollwutbekämpfung werden allen staatlichen Organen und ihren Einrichtungen, Schulen, Betrieben usw., soweit diese zur Bekämpfung der Tollwut und zum Schutze vor derselben beitragen **können**, empfohlen.